

## Kartellrechtliche Aspekte von Preissuchmaschinen

Axel Anderl

Chambers Europe  
Awards for Excellence

Austrian  
Law Firm  
of the  
Year 2010

## Ansprechpartner

---



**Dr Axel Anderl, LL.M. (IT-LAW)**  
**Partner**  
T: +43 1 533 4795-23  
E: axel.anderl@dbj.at

- Seit 2005 Partner bei DORDA BRUGGER JORDIS  
Leiter des IT/IP und Media Department
- Fachliche Schwerpunkte: IT-Recht, insb E-Commerce,  
Softwarerecht, Outsourcing, Datenschutz, Urheber- und  
Medienrecht, UWG
- Empfohlen für seine Expertise im IT, IP, Franchising, Outsourcing  
und Medienrecht in zahlreichen nationalen und internationalen  
Rankings und Handbüchern wie zB "Legal 500", "Chambers  
Europe", "PLC Which Lawyer" und "Format"
- Lehraufträge und Autor zahlreicher Fachpublikationen in den  
Bereichen IT-, Urheber- und Medienrecht
- Mitglied bei ITechLaw und Mitgründer der  
Interessensgemeinschaft "[www.it-law.at](http://www.it-law.at)"

## Ausgangslage

---

Europäischer Binnenmarkt im E-Commerce nicht (ausreichend) umgesetzt

- Fehlende Infrastruktur
- Mangel an Rechtsvereinheitlichung
- Unsicherheit KMU
  - Verweigerung cross-border Lieferungen
  - Abschottung der Märkte
  - hohe Preisunterschiede in Mitgliedsstaaten

⇒ (online) Potential nicht ausgenutzt

## Ausgangslage

---

EU-Kommission Strategie "Europa 2020"

Ziel

- Beseitigung bestehender Hindernisse für gesamteuropäischen Online-Einzelhandelsmarkt bis 2012

Maßnahmen

- Kurzfristig: Neues EU-Wettbewerbsrecht (Vertikal-GVO)
- "*Energischer Vollzug*" des Wettbewerbsrechts
- Stärkung der Regelungsaufsicht
- Beseitigung sonstiger rechtlicher Hindernisse

## Praxis

---

Behinderung/Beschränkung der Aktivitäten von

- Auktionsplattformen
- Preisvergleichsseiten durch

- Preisbindungsversuche  
(zB zusätzlicher Rabatt bei Einhaltung Preisband)
- Verbot der Listung
- Entzug von Bilderrechten

Bringt der (neue) Rechtsrahmen Abhilfe?

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

- Keine Sonderregelungen Internetvertrieb
  - Aber: Detaillierte Leitlinien zu bestimmten Online-Praktiken
  - Konkrete Untersuchungen der Kommission
  - Aber: Probleme bei Definition/Abgrenzung von Online-Märkten
    - sachlich: Anzeigenmarkt; Verhältnis zu offline
    - örtlich: idR nicht bloß ein Mitgliedstaat
- ⇒ Probleme bei Feststellung möglicher Marktbeherrschung

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### § 1 KartG iVm Art 101 AEUV

- wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen verboten –  
Kartellverbot

### Ausnahmen

- Bagatellvereinbarungen (unerheblich/unbedenklich)
- Anwendbarkeit GVO?
- Einzelfreistellung nach Art 101 Abs 3 AEUV

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### Freistellung nach Vertikal-GVO

- Händler/Lieferant (einkaufsseitiger Markt) haben beide weniger als 30% Marktanteil
- Keine "Hardcore" Beschränkung
  - direkte oder indirekte Preisfestsetzung
  - Beschränkung des passiven Verkaufs
- Keine Anwendung GVO – Einzelfreistellung erforderlich

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### Unzulässige Kernbeschränkung Preisbindung

- "direkte oder indirekte Beschränkung der Möglichkeiten des Käufers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen"
- Aber: Höchstverkaufspreise/ unverbindliche Preisempfehlungen erlaubt
- Ausübung von direktem/indirektem Druck unzulässig ("Anreizsysteme")
- Zeitlich begrenzte Beschränkung unzulässig (außer zu Markteinführung)
- Höherer Preis für Onlineverkäufe unzulässig

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### Konkrete Klausel

- 7% Zusatzrabatt bei Einhaltung Preisband
- als "unverbindlich" deklariert
- geringe Marge bei Elektrogüter
- Händler bleiben großflächig im Rahmen

⇒ Effektive Preisbeschränkung

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### Unzulässige Kernbeschränkung Passivverkauf

- Passivverkauf weit ausgelegt
  - auch Website mit Verkaufsmöglichkeit erfasst
- Komplette Untersagung Onlineverkauf unzulässig
  - außer Sicherheits- Gesundheitsgründe
- Verwendung von Sprachen nicht beschränken
- Verpflichtung bestimmtes Verhältnis Offlineumsatz unzulässig
- Kein unterschiedliches Preissystem off/online

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### Konkrete Klausel

- Komplette Untersagung
  - Grundsätzlich Beschränkung Passivverkauf
- Rechtfertigung selektiver Vertrieb?
  - Objektive Kriterien?
  - Unterschied welche Vertriebsplattform?
  - Differenzierende Klausel zulässig?

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### Judikatur D alt

- OLG München 2.7.2009 U 4842/08
  - gänzliche Untersagung Auktionsseiten
  - Internetkäufergruppe nicht differenzierbar
  - Untersagung Auktion schränkt Käuferkreis nicht ein
- LG Mannheim 14.3.2008, 7 O 263/07
  - Untersagung Auktionsseite aus Qualitätsüberlegungen (Sortimenttiefe und Auswahl) zulässig

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

### Judikatur D alt

- LG Berlin 24.7.2007, 16 O 412/07
  - Verkaufsverbot auf Auktionsplattform unzulässig
- ⇒ Entscheidungen vor neuer Vertikal-VO
- ⇒ Wirkung Ambitionen der Kommission?
- ⇒ Unterschied Auktions- Preisvergleichsplattform?

## Kartellrechtlicher Rahmen

---

- § 1 Abs 3 KartG und Art 101 Abs 2 AEUV – Teilnichtigkeit der Vertriebsvereinbarung
  
- Gesamtnichtigkeit nur, wenn kartellrechtswidrige Klausel untrennbar mit restlichem Vertrag verbunden
  
- Maßnahmen:
  - Antrag der BWB oder Bundeskartellanwalt
  - Geldbußen nach § 29 Z 1 lit a KartG
  - Abstellverfahren nach § 26 KartG

## "Umgehung" Entzug Bilderrechte?

---

- Preissuchmaschinen listen Produkte mit Bildern
- Bilder dienen der Illustration/sind für Kaufentscheidung wesentlich
- Keine sicheren Bilddatenbanken
- Plattformbetreiber ist auf Rechteeinräumung angewiesen
- Praxis: Entzug Bilderrechte für bestimmte Produkte, wenn "Preisgefüge" außer Band

⇒ Entzug von Bilderrechten Missbrauch marktbeherrschender Stellung?

## Bilderrechte und Preissuchmaschinen

---

Kritische Punkte:

- Marktbeherrschende Stellung hinsichtlich Bilderrechte?
- Unerlässlichkeit der Rechteeinräumung
  - zumutbare Eigenfotografien möglich (Evora/Dior C-337/95)?
- Negative Auswirkungen des Rechtentzugs auf den Wettbewerb
  - keine sachliche Rechtfertigung

## Konklusio

---

- Neuer Rechtsrahmen muss sich in Praxis bewähren
- Preissuchmaschinen, Auktionsplattformen naheliegender Motor des Europäischen Binnenmarkt im E-Commerce
- Effektiver Schutz/Rechtgedurchsetzung erforderlich
- Klärende Zusatzbestimmungen/zumindest LL?

## Kontakt

---

### **DORDA BRUGGER JORDIS** Rechtsanwälte GmbH

Axel Anderl  
Dr Karl Lueger-Ring 10  
1010 Wien

T: +43 1 533 47 95-23  
F: +43 1 533 47 97-50231  
W: [www.dbj.at](http://www.dbj.at)  
E: [axel.anderl@dbj.at](mailto:axel.anderl@dbj.at)

**Austrian Law Firm of the Year**  
**2010**, Chambers Europe Awards for  
Excellence

Diese Unterlage wurde sorgfältig  
ausgearbeitet, kann jedoch individuelle  
Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

